1.3. Vergebliche Flucht

Die D berichtete bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 28. Januar 1993 ausführlich von dem Fluchtversuch von dreien der Opfer und von ihrer gewalttätigen Rückholung und Bedrohung. Die Schilderung ist auch deshalb wichtig, weil sie die Angaben der Zeugin Sarah erhärtet (ADS 152 Ordner 8, Bl. 29f.):

> *„Irgendwann im Januar verließ ich mit der Sarah und der F die Wohnung. Die beiden hatten irgendwie Angst. Was das hieß, weiß ich nicht. Alle waren wir uns aber einig, dass wir zu jung für so etwas sind und deshalb hier rausmüssen.*
>
> *Zuerst gingen wir in den Wohnwagen, woher die (Sarah) mit der F gekommen war. Dieser steht unweit der Wohnung „Jasmin". Dazu kam der „G", der uns zurückholen und festhalten wollte. Er sagte W würde gleich kommen. Da sind wir weggerannt, mit der Straßenbahn nach Grünau gefahren. Nach ein paar Stunden, wir waren dann in einer Gaststätte in Grünau, tauchte auf einmal der W auf. Wir waren da im hinteren Teil bei den Automaten. (Sarah) wurde aus den Haaren aus Ecke gezogen, F bekam eine kräftige Ohrfeige. Wir kamen seiner Aufforderung nach und stiegen in sein Auto – zurück zu Wohnung.*
>
> *In der Wohnung selbst bekam ich nur eine kräftige Ohrfeige. (Sarah) und F bekamen mehrere Ohrfeigen. W sagte zu uns drei Mädels, sollten wir nochmals abhauen, dann knallt er uns ab. Ich verstand das so, als ob er uns mit einer Pistole erschießt. Seine Worte fasste ich ernsthaft auf. Das war die erste Situation, wo mir klar wurde, ich komme nicht mehr raus. Ich muss hier bleiben und für W das Geld verdienen und wie ich schon sagte, immer in Schulden bleiben. Aufgrund der Schläge, dass er uns trotzdem gefunden hatte, aufgrund seiner Drohung hatten wir so eine Angst, dass wir an erneute Fluchtmöglichkeiten gar nicht dachten. Es hatte auch nie wieder eine versucht abzuhauen."*

Sarah berichtete in ihrer polizeilichen Vernehmung vom 21. April 1993 ebenfalls von Morddrohungen des W (ADS 152 Ordner 8, Bl. 096):

> *"Er sagte einmal zu mir, wenn wir nochmal versuchen abzuhauen, dann bringt er uns in die Schweinemastanlage. Weiterhin sagte er noch, sollte ich jemals jemanden etwas erzählen, bekomme ich eine Kugel durch den Kopf. Mir ist bekannt, dass er im Mercedes hinter seinem Sitz eine Pistole hatte."*

1.4. Opfer regelmäßiger sexualisierter Gewalt des W

Die Mädchen waren offenbar alle Opfer regelmäßiger sexualisierter Gewalt des W.

a)
So führt ein Mädchen aus:

> *„Mit W. selbst hatte ich pro Woche ca. 4 mal den GV, ohne Gummi, auch bis zum Samenerguss. Mit* (eines der Opfer) *auch so die Anzahl, mit den anderen etwas weniger. Wenn W kam, dann suchte er sich eine aus und schlief mit ihr. Wenn kein Freier da war, ging das ja auch, wenn einer klingelte, dann*

hörten wir auf und machten das Zimmer frei. Ich hatte anfangs dem W. gesagt, dass ich erst 14 Jahre alt bin. Das Alter der anderen weiß er auch genau. Wenn W Lust auf Sex hatte, dann machte er das auch. Ich bin der Meinung, hätte sich eine dagegen gewehrt, dann hätte er es mit Schlägen erzwungen.“

b)
Ein weiteres Mädchen führte in ihrer richterlichen Vernehmung aus (ADS 152 Ordner 1 Bl. 23):

> *“Ich selbst habe gesehen, wie er ... mit einer Peitsche geschlagen hat bzw. Gürtel – und ... eine Ohrfeige [bekam], weil sie nicht mit ihm ins Bett wollte. Bewaffnet war er mit Gummiknüppel und Elektroschockgerät.”*

Zudem führte sie nach der Schilderung, wie sie selbst zu sexuellen Handlungen gezwungen wurde, aus:

> *“Die anderen Minderjährigen wurden im Schlafzimmer in der ... -straße zu sex. Handlungen gezwungen. Ich habe selbst gesehen, wie der W mit der ..., ..., mit der ... den Geschlechtsverkehr ausgeführt hatte. Wer nicht mit ihm schlafen wollte, wurde mit einer Peitsche oder einem Gürtel geschlagen.”*

Ein weiteres Mädchen bestätigte, dass sie – wohl erzwungenermaßen - mit dem W bei ihrer Ankunft im Jasmin Geschlechtsverkehr hatte (ADS 152 Ordner 8, Bl. 64).

c)
aa) Auch die Zeugin Sarah gab bereits bei ihrer ersten polizeilichen Vernehmung im April 1993 an, dass sie von W vergewaltigt worden sei. Sie stellte deshalb ausdrücklich Strafantrag:

> *“Frage: Wurden Sie durch den W zum Geschlechtsverkehr gezwungen?*
>
> *Antwort: Ja, er hatte mich mit einer Lederpeitsche und einem Gummiknüppel auf den Rücken und den Bauch geschlagen. Aus diesem Grund konnte ich auch keinerlei weitere Gegenwehr entgegenhalten. Ich versuchte mich immer wegzudrehen, aber es war ohne Erfolg.”*

Am Schluss der Vernehmung stellte die Zeugin gegen den W “*generell Strafantrag*”.

bb) Vor dem Untersuchungsausschuss bestätigte sie im Rahmen der Schilderung, wie sie ins Jasmin gekommen sei, eine Vergewaltigung durch den W (Stenographisches Protokoll, S. 5):

> *“Er bot uns auch etwas zu Trinken an. Da meine Erinnerung schlagartig aussetzte, gehe ich davon aus, dass er uns irgendwelche K.-o.-Tropfen verabreicht hatte. Am nächsten Tag wachten wir ohne Kleidung auf dem Sofa auf, auf dem wir am Tag zuvor gesessen hatten.*
>
> (Die Zeugin unterbricht wegen ihrer emotionalen Betroffenheit für einige Sekunden ihre Ausführungen.)

Das war dann der Beginn meiner Geschichte im sogenannten Kinderbordell „Jasmin“. Ich wurde mit Schlägen und anderer körperlicher Gewalt daran gehindert, zu gehen, und zum Geschlechtsverkehr gezwungen.“

Auf Nachfrage des Vorsitzenden schildert die Zeugin den Sachverhalt vor dem Ausschuss noch einmal wie folgt (Stenographisches Protokoll, S. 14):

“Das war so: Er hat uns hereingebeten. Wir haben uns unterhalten. Das war eigentlich total in Ordnung. Er war sehr nett und höflich. Wie gesagt, wir sind dann morgens wach geworden. Meine Freundin und ich haben nackt auf dem Sofa gelegen, als wir wach geworden sind. Ich bin dann aufgestanden und habe auch mehrfach die anderen Mädels gefragt, wo unsere Sachen sind. Daraufhin haben die anderen Mädels, die schon länger da gewesen sind, gesagt, wir müssten halt anziehen, was da sei. Während dieses Zeitraums stellte ich dann fest, dass es dahingehend war, dass wir da anschaffen gehen sollten. Ich wollte dann gemeinsam mit F die Wohnung verlassen. Wir haben uns angezogen und wollten gehen. Daraufhin haben die anderen Mädels uns gesagt, dass wir nicht einfach gehen könnten und dass es dann Ärger gebe. Wir standen dann in diesem Flur, also vor der Wohnungstür, und haben diskutiert. Dann hörten wir den W kommen. Er kam dann zur Tür rein und hat erst so angedeutet, dass wir ja dann gehen könnten. Dann hat er uns am Gehen gehindert und hat mich dann mit Gewalt gehindert, die Wohnung zu verlassen. Er hat mich dann geschlagen und auch meine Freundin geschlagen und hat dann behauptet, wir hätten am Tag zuvor – – hätten wir ihm gesagt, dass wir für ihn anschaffen gehen sollten [Anm.: Die Zeugin meint vermutlich „wollten“.] Ich wusste davon nichts, und ich bin mir sicher, dass ich das nicht gesagt hatte. An diesem Tag hat er mich das erste Mal vergewaltigt.“

(Die Zeugin unterbricht wegen ihrer emotionalen Betroffenheit ihre Ausführungen.)

d)
Die Zeugenaussagen nicht nur von Sarah, sondern von drei weiteren Opfern, sprechen dafür, dass der W seine Opfer bewusst durch regelmäßige Vergewaltigungen gefügig gemacht und gehalten hat.
Die Zeugin Sarah hatte bereits bei ihrer ersten polizeilichen Vernehmung im April 1993 Strafantrag wegen Vergewaltigung gegen den W gestellt, ohne dass diesem Vorwurf nachgegangen worden wäre. Diese Akten lagen Polizei und Staatsanwaltschaft sowohl 2000 als auch offensichtlich 2008 vor. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Ermittlungsbehörden diese Angaben unbeachtet ließen und bisher – soweit jedenfalls öffentlich bekannt - kein Verfahren gegen den W wegen fortgesetzter Vergewaltigung eingeleitet haben.

1.5. *Keine Fragen der Ermittler nach den Tätern*

Die Vernehmungen der Polizei 1993 ergaben, dass die Opfer von Anfang an, bei anderen jedenfalls ab einem bestimmten Zeitpunkt, der Prostitution nur unter ständiger Todesangst vor dem W nachgingen. Sie waren nicht berechtigt, einen “Freier” abzulehnen. Daher war es eigentlich naheliegend, auch von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Opfer durch die Täter auszugehen. Dennoch hat die Polizei und Staatsanwaltschaft in diese Richtung offenbar nicht ermittelt.

Ausweislich der polizeilichen Vernehmungsprotokolle der Zwangsprostituierten wurde offenbar nur eines der Opfer nach den Namen oder der Identität der Täter sexualisierter Gewalt ("Freier") gefragt. Allein die D gab bei ihrer Vernehmung an (ADS 152 Ordner 8, Bl .34):

> *„Es gibt für Jasmin zirka 50 Freier, die unterschiedlich mehr oder weniger immer kommen. Namen der Freier sind uns total unbekannt. Es werden keine Namen genannt. Die Freier kennen uns nur mit dem Vornamen bzw. mit dem Spitznamen, wie ich das bereits sagte."*

Auch die Zeugin Sarah nannte bei ihrer ersten polizeilichen Vernehmung 1993 Namen, allerdings aus dem Zuhältermilieu. Sie gab aber bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss im April 2009 an (Protokoll der Vernehmung S. 5):

> *"Ich möchte jetzt auf einen Punkt hinweisen, der mir damals schon sehr merkwürdig vorkam: Niemand, auch nicht die Polizei, schien sich für die Leute zu interessieren, die als Kunden im „Jasmin" verkehrt haben. Gefragt wurde ich immer nur nach dem Zuhälter und möglichen Gehilfen."*

2. Anhaltspunkte für einen "deal" zugunsten des Bordellbetreibers W

Am 24. Mai 1993 wurde Anklage gegen W und den Polizeibeamten G erhoben. Strafvorwürfe gegen W. waren insbesondere fortgesetzte Zuhälterei, Menschenhandel, fortgesetzte Förderung der Prostitution, sexueller Missbrauch von Kindern und Vergehen der vorsätzlichen Körperverletzung (ADS 157 Ordner 1, Bd. 4, Bl. 258). W wurde 1994 zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 2 Monaten verurteilt.
Der Vorsitzende Richter wurde später beschuldigt, im Jasmin verkehrt zu sein. Allerdings ist festzuhalten, dass der Vorsitzende Richter im Verfahren 1994 ausweislich des Protokolls einen rechtlichen Hinweis gegeben hat, dass auch Straftaten nach § 176 StGB in Betracht kommen (ADS 157 Ordner 1 Bd. 2, Bl. 388).
Der Bordellbetreiber W wurde erst 2000 von der Polizei nach den Tätern ("Freiern") befragt. In diesem Zusammenhang berichtete er, dass ihm über seine Anwältin C vom Gericht ein milderes Urteil versprochen worden sei, wenn er die Namen der Täter nicht nenne (ADS 152 Ordner 1, Bl. 24):

> *„Frau C. hatte in meiner Sache bereits vor der Verhandlung Gespräche mit dem Gericht geführt. Das Gericht hatte bei diesen Gesprächen großes Interesse daran gezeigt, dass in der Verhandlung keine „dreckige Wäsche" gewaschen wird. Mit anderen Worten ausgedrückt bedeutete dies für meine Person dass ich keine Angaben zur Kundschaft im Bordell machen durfte. So habe ich das für mich zumindestens verstanden. Die Hintergründe oder die Beweggründe für das Gericht sind mir dafür bis heute nicht bekannt geworden.*
>
> *Ich persönlich habe mit dem Gericht nicht verhandelt, dies tat ausschließlich Frau C. Über Frau C war es dann bei mir so angekommen, dass ich zwischen 10-12 Jahre Haft bekomme, wenn ich zu Freiern Aussage tätige. Wenn ich keine Aussagen vor Gericht tätige, würde ich nur 2 Jahre bekommen und könnte nach 2 Jahren und 10 Monaten wieder herauskommen.*
>
> *So ist es dann auch gekommen. Ich hatte zuvor im Prozeß nichts ausgesagt und wurde dann nach 2 Jahren und exakt 10 Monaten, wie zuvor abgespro-*

chen, aus der Haft entlassen. Auch von Seiten der Staatsanwaltschaft waren nur 4 Jahre gefordert worden.

Ich war damals sehr lange in U-Haft, über ein Jahr. Nach allem was damals gelaufen war, damit meine ich auch Presse und Rundfunk, hatte ich immer gedacht bzw. wurde es mir auch von vielen Leuten gesagt, dass dies über 10 Jahre werden. Selbst hatte ich auch mit einer solchen Strafe gerechnet.

Frau C war damals sehr oft zu mir gekommen. Zuletzt, einige Tage vor der Verhandlung, hatte sie mich gefragt, mit welcher Strafe ich denn leben könnte, ohne dass „dreckige Wäsche" gewaschen wird. Ich erinnere mich noch gut daran, dass ich hier geantwortet hatte, mit allem, was unter fünf Jahren liegt, Daraufhin sagte sie mir, dass es zwischen vier und vier Jahren und sechs Monaten werden kann".

Bei einer weiteren Vernehmung am 10. Juli 2000 erklärte W (ADS 152 Ordner 1 Bl. 27):

> *"Es kam damals von Frau Carl mir gegenüber so an, dass ich mit 10 bis 12 Jahren durchaus zu rechnen habe. Da sind ja auch Dinger irgendwie, die sie ja auch wieder eingestellt haben, verschiedene Dinger sind ja überhaupt nicht gefragt worden. [...] ich bleibe dabei, dass die Gesamtfreiheitsstrafe damit zusammenhängt, dass ich zu Freiern keine Angaben mache."*

3. Hinweise auf „Besuche" von Justizangehörigen im „Jasmin"

In den Medien wurde berichtet, dass auch Angehörige der Justiz zu den Tätern des Jasmin gehörten. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat aber als Ermittlungsergebnis festgestellt, dass dies bezüglich zweier bestimmter Personen auszuschließen sei. Der Untersuchungsausschuss konnte den Sachverhalt nicht weiter aufklären, da weitere erforderliche Zeugen aufgrund der Kürze der Zeit nicht geladen und gehört werden konnten.

3.1. Hinweise der Zeugin Sarah

Die Zeugin Sarah gab vor dem Ausschuss an, dass sie zu dieser Frage gerne Auskunft geben würde, aber aufgrund ihrer vom Amtsgericht zugelassenen Anklage wegen Verleumdung zu der Frage, ob sich auch Justizangehörige im Jasmin hätten "bedienen" lassen, von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch mache (Protokoll der Vernehmung vom 28. April 2009, S. 1):

> *"Sehr geehrte Damen und Herren des Untersuchungsausschusses,*
>
> *ich freue mich, heute vor Ihnen zu erscheinen, weil ich endlich vor der Öffentlichkeit sagen möchte, was im sogenannten Kinderbordell „Jasmin" tatsächlich geschehen ist.*
>
> *Weil aber die Staatsanwaltschaft Dresden nach meiner Identifizierung zweier damaliger Täter gegen mich Anklage wegen angeblicher Verleumdung erhoben hat, sehe ich mich gezwungen, jedenfalls soweit ich mich dabei der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen könnte, von meinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen."*